

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 22. November 2017
in der Turnhalle Hornussen

Einwohnergemeindeversammlung: 20.15 Uhr



GEMEINDE HORNUSSEN





GESCHÄTZTE STIMMBÜRGERINNEN UND STIMMBÜRGER

Der Gemeinderat lädt Sie herzlich zur Wintergemeindeversammlung vom Mittwoch, 22. November 2017 ein. Wie gewohnt findet die Versammlung in der Turnhalle von Hornussen statt. Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung ausführlich über aktuelle Themen und laufende Projekte.

Im Anschluss wird die Versammlung in einer gemütlichen Runde abgeschlossen werden. Die Landfrauen Hornussen zeichnen sich erneut für das Wohl der Versammlungsteilnehmer verantwortlich.

Wir weisen Sie gerne darauf hin, dass die detaillierten Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften bei der Verwaltung 3plus während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten sowie auf der Gemeinde-Homepage (www.hornussen.ch bzw. www.verwaltung3plus.ch) eingesehen und bezogen werden können. Die Auflagefrist dauert vom 8. November 2017 bis 22. November 2017.

GEMEINDERAT HORNUSSEN

Hinweis

Die Unterlagen zu den Geschäften liegen während 14 Tagen vor der Versammlung auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2017
2. Jungbürgeraufnahme
3. Anpassung der BNO im Rahmen des Projektes Müliberg
4. Verpflichtungskredit für die Projektierung der Erschliessung Müliberg
5. Genehmigung Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung
6. Genehmigung der Satzungen des Gemeindeverbandes Bezirk Laufenburg
7. Nachtragskredit für die Erweiterung der Kindergartenabteilung
8. Nachtragskredit für die Flurstrassensanierung Oeschbrunnenhof
9. Nachtragskredit für den Hocheinbau Tierheim
10. Nachtragskredit für die Flurstrassensanierung Widacher
11. Nachtragskredit für die Flurstrassensanierung Ittentahlerstrasse
12. Zusatzkredit für die PWI-Massnahmen
13. Budget 2018 und Steuerfuss
14. Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Völkel Ramona
15. Verschiedenes und Umfrage

INFOS ZU DEN TRAKTANDEN

Traktandum 1 – Protokoll

Das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2017 liegt in der Zeit vom 08. November 2017 bis 22. November 2017 in der Gemeindekanzlei auf oder kann auf der Homepage unter www.hornussen.ch bzw. www.verwaltung3plus.ch eingesehen werden. Einwohnerinnen und Einwohner, welche eine Kopie des Protokolls wünschen, können diese auf der Gemeindekanzlei bestellen.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2017 sei zu genehmigen.

Traktandum 2 – Jungbürgeraufnahme des Jahrganges 1999

Im Verlaufe dieses Jahres können oder konnten folgende Mitbürgerinnen und Mitbürger ihren 18. Geburtstag feiern:

- Aeschbacher Fabian
- Bühler Adina
- Erni Saskia
- Hoffmann Rebecca
- Kanagaratnam Thaarmehan
- Kinir Alisha
- Lang Adil
- Leistner Valentin
- Weber Robin

Sie sind damit befähigt, ihre aktiven Bürgerrechte wahrzunehmen.

Der Gemeinderat ermuntert die Jungbürgerinnen und Jungbürger zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung und lädt sie dazu herzlich ein.



Traktandum 3 – Anpassung der BNO im Rahmen des Projektes Müliberg

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Bebauungskonzepts für den Gestaltungsplan Müliberg wurde festgestellt, dass die in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) erlassene Vorschrift bezüglich Gebäudeausrichtung (§ 5a Abs. 2 BNO / «die längere Gebäudeseite ist parallel zum Hang anzuordnen») unzweckmässig ist. Im Rahmen der Planungsarbeiten wurde aufgezeigt, dass mit einer prinzipiellen Ausrichtung der längeren Gebäudeseite quer zum Hang eine gute Einpassung ins Ortsbild sowie eine höhere Durchlässigkeit / Aussicht erreicht werden kann.

Die Planer, die begleitende Arbeitsgruppe und der Gemeinderat sind sich einig, dass eine Bebauung mit der längeren Gebäudeseite quer zum Hang die bevorzugte Lösung für das Gestaltungsplangebiet Müliberg darstellt. Um den Gestaltungsplan in der vorgesehenen Weise genehmigen zu können, ist deshalb die vorgängige Anpassung der BNO bezüglich der Gebäudeausrichtung von § 54 Abs. 2 BNO erforderlich.

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2012 verabschiedete der Gemeinderat Hornussen die Anpassung der Hauptausrichtung der Gebäude für den Gestaltungsplan Müliberg (neu: «quer») zum Hang statt «parallel» zum Hang). Die damit verbundene Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung (§ 54 Abs. 2 BNO) ist vorzunehmen.

Die Nutzungsbestimmungen der für die Planung relevanten 2-geschossigen Wohnzone W2 / 35 werden in den §§ 8 / 10 BNO, die spezifischen Vorschriften für den Gestaltungsplan Müliberg im § 54 BNO festgelegt. Die §§ 8/ 10 BNO erfahren keine Änderungen.

Die Vorschriften in den Absätzen 1, 3 und 4 des § 54 BNO bleiben unverändert.

Hingegen wird der Absatz 2 «Bebauung» wie folgt geändert:

~~2 Die längere Gebäudeseite ist parallel zum Hang anzuordnen.~~ Ein zusätzliches Geschoss ist nicht zulässig.

Durch die Streichung der Vorgabe zur Gebäudeausrichtung sind auch Gebäude mit einer Querausrichtung zum Hang möglich. Dadurch lässt sich die bevorzugte Stellung / Ausrichtung der künftigen Gebäude im Planungsgebiet Müliberg erreichen.

Mit der vorliegenden Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung werden die rechtlichen Grundlagen für den Gestaltungsplan Müliberg geschaffen. Die Anpassung erfolgt auf Grund neuer Erkenntnisse bezüglich der Eingliederung der geplanten Gebäude ins Ortsbild sowie einer höheren gestalterischen Flexibilität und der anzustrebenden Durchlässigkeit / Ausrichtung. Der Gemeinderat Hornussen ist überzeugt, unter Wahrung der raumplanerischen Aspekte eine im Interesse der Dorfbevölkerung breit abgestützte Planung vorzulegen.

Antrag

Die Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung von Hornussen sei zu genehmigen.

Traktandum 4 – Verpflichtungskredit für die Projektierung der Erschliessung Müliberg

Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Hornussen ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 253. Im Rahmen des Gestaltungsplanes Müliberg soll das Grundstück langfristig überbaut werden.

Baurechtlich ist der Planungssperimeter Müliberg der Zone W2/35 für Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäuser zugeteilt und der Gestaltungsplanpflicht unterstellt. Diese verlangt gemäss geltender BNO die gute Eingliederung der Gebäude, der Erschliessung und der Parkierung in die Hanglage, eine rationelle und flächensparende Erschliessung des Baugebietes und eine Minimierung der Geländeeingriffe.

Damit die Fläche baureif wird, muss sie baurechtlich erschlossen werden. Dazu wird ein Investitionskredit benötigt.

Sachverhalt

Die geplante, Erschliessungsstrasse zwischen Mühlbergweg und Geerenweg hat eine Breite von 5.0 m. Diese Strassenbreite würde auch verkehrsberuhigende Massnahmen, beispielsweise eine Fahrbahnbreite von 3.5 m und eine 1.5 m breite Gestaltungsfäche (Horizontalversätze) ermöglichen.

Für die ordnungsgemässe Erschliessung wird zudem der Mühlbergweg oberhalb des Friedhofes bis zur Verzweigung Mühlhaldenweg ebenfalls auf 5.0 m ausgebaut.

Im Weiteren erfolgt eine teilweise Anpassung des Strassenrandes des Geerenwegs. Im Bereich der Kirchgasse beträgt die bestehende Strassenbreite teilweise nur 3.5 m. Ein Ausbau der Strasse ist auf Grund der bestehenden Gebäude und der Kirchmauer (Stützmauer) nur eingeschränkt möglich. Im Bereich des bestehenden Friedhofparkplatzes (Parzelle Nr. 265) kann die Strasse partiell ausgebaut werden bzw. können Flächen bereitgestellt werden, auf welche ein Ausweichen im Begegnungsfall möglich ist.

Parkierung

Oberhalb des Friedhofes ist ein öffentlicher Parkplatz für Kirchgänger und Besucher des Friedhofes vorgesehen. Es sollen maximal 8 Parkplätze erstellt werden (Schotterrasenfläche).

Die private Parkierung erfolgt auf den Bauparzellen. Offene, unüberdeckte Autoabstellplätze sind auf den Bauparzellen ab Hinterkante Strassenlinie der Gemeindestrassen zulässig.

Sichtzonen

Mit dem Ausscheiden der im Gestaltungsplan festgelegten Sichtzonen bzw. deren Umsetzung wird die erforderliche Verkehrssicherheit gewährleistet.

Der neuen Erschliessungsstrasse wird bei der Ausfahrt auf den Mühlbergweg und den Geerenweg der Rechtsvortritt entzogen. Aufgrund der massgebenden Geschwindigkeit wird bei den Einmündungen die Sichtzone mit Beobachtungsdistanz $B = 2.5 \text{ m}$ und Knotensichtweite $A = 40 \text{ m}$ festgelegt.

Fusswege und Radverkehr

Nördlich angrenzend an den Perimeter führt ein schon bestehender Fussweg (Treppe) auf die Schulstrasse. Dank dieser Verbindung erreicht man das Dorfzentrum und die Hauptstrasse K 116 resp. die Bushal-

testellen Unter- und Oberdorf in wenigen Minuten. Das Fusswegnetz soll im Bereich der neuen Erschliessungsstrasse und des Geerenwegs mit einer zusätzlichen Fusswegverbindung ergänzt werden. Die genaue Lage wird im Rahmen künftiger Bauvorhaben auf dem Areal des Schulhauses und der Turnhalle festgelegt.

Die Anbindung des Radverkehrs erfolgt (analog des bereits überbauten Gebietes Geerenweg / Mühlhaldenweg) über den Mühlbergweg und die Kirchgasse.

Werkleitungserschliessung

Entwässerung

Das Gebiet Mühlberg soll gemäss dem generellen Entwässerungsplan (GEP) Hornussen aus dem Jahre 2007 im Teiltrennsystem entwässert werden. Weil die Hanglage keine Versickerung zulässt, sind parallel geführte Schmutz- und Sauberwasserleitungen vorgesehen. Die Sauberwasserleitung kann direkt, ohne Retention, in die Sissle geführt werden. Mit den neuen Leitungen werden auch die bestehenden Liegenschaften am Mühlbergweg definitiv erschlossen.

Wasserversorgung / Löschschutz

Die Einrichtungen umfassen eine Versorgungsleitung in der neuen Erschliessungsstrasse sowie einem neuen Hydranten für den Löschschutz. Der neue Leitungsstrang bildet zudem einen Ringschluss zwischen den bestehenden Leitungen im Mühlbergweg und Geerenweg.

Elektroversorgung / Fernmeldeanlagen

Die erforderlichen Leitungen für Elektroversorgung und Fernmeldeanlagen werden in die neue Strasse eingelegt. Sofern notwendig, werden solche auch in den auszubauenden Abschnitt Mühlbergweg eingelegt.

Kosten / Finanzierung

Beim Baugebiet Müliberg handelt es sich um eine Feinerschliessung. Da ein öffentliches Interesse an dieser Erschliessung besteht und die Gemeinde Eigentümer der Parzelle ist, muss die Finanzierung gemäss den rechtskräftigen Reglementen zu 100 % durch den Grundeigentümer erfolgen. Im Anschluss sind die Kosten beim Verkauf der Parzellen auf die Käuferschaft abzuwälzen. Die Verwaltung wurde vom Gemeinderat angewiesen, eine Kostenschätzung für die

Traktandum 5 – Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Erschliessung zu erarbeiten. Die Verwaltung erlaubt sich den Hinweis, dass ihr die notwendigen Fachkenntnisse für solche Arbeiten fehlen und daher die Kostengenauigkeit nicht wirklich verbindlich ist. Die Zusammenstellung der Kosten wurden aufgrund mehrerer Projekte in der Gemeinde verglichen und Annahmen vorgenommen und berechnet.

Technische Arbeiten	CHF	25'000.00
Bauleitung Abrechnung	CHF	20'000.00
Beitragspläne für nachfolgenden Verkauf	CHF	10'000.00
Nebenkosten	CHF	1'000.00
Strassenbau	CHF	495'000.00
Kanalisation und Entwässerung	CHF	864'000.00
Wasser /Löschschutz	CHF	136'000.00
Stromleitung Lehrrohre	CHF	25'000.00
Unvorhergesehenes (6% von Gesamtkosten)	CHF	94'560.00
Zwischentotal	CHF	1'670'560.00
MwSt 7.7%	CHF	128'633.10
Total Kostenschätzung	CHF	1'799'193.10

Rechtliches

Gemäss § 33 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sind die Gemeinden verpflichtet, die Bauzonen zeitgerecht zu erschliessen oder auf Antrag erschliessungswilliger Grundeigentümer erschliessen zu lassen. Damit die Gemeinde diese Investition tätigen kann, ist von der Gemeindeversammlung ein Verpflichtungskredit einzuholen. Gemäss § 15 des Dekrets über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Finanzdekret) vom 17. März 1981 werden Verpflichtungskredite in der Regel brutto beschlossen.

Antrag

Der Investitionskredit für die Erschliessung des Mülibergs in der Höhe von CHF 1'805'000.00 sei zu genehmigen.

Im Kanton Aargau gilt seit dem 01. August 2016 ein Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung. Gemäss § 1 Abs. 2 Ki-BeG bezweckt die familienergänzende Kinderbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern und die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengleichheit der Kinder zu verbessern. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Der Gemeinderat der Standortgemeinde legt Standards zur Qualität des Angebots fest und ist für die Aufsicht zuständig. Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung ist bis spätestens zum Beginn des Schuljahres 2018/19 umzusetzen.

Die Gemeinden Frick, Gipf-Oberfrick, Wittnau, Oberhof, Wölflinswil, Herznach, Oeschgen, Bözen, Effingen, Elfingen, Ueken und Zeihen haben eine Arbeitsgruppe gebildet, die gemeinsam unter der Leitung von Gemeinderätin Gertrud Häseli, Wittnau, ein Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung erarbeitet haben. Dabei wurde das Ziel verfolgt, die Regelungen der Gemeinden in der Region zu vereinheitlichen.

Das Reglement sieht vor, abgestuft nach dem für die Krankenkassenprämienverbilligung massgebenden steuerbaren Einkommen Beiträge an die familienexterne Kinderbetreuung auszurichten. So sollen bei einem massgebenden Einkommen bis CHF 40'000 80 % der Kosten übernommen, bis CHF 50'000 70 %, bis CHF 60'000 60 %, bis CHF 70'000 40 % und bis CHF 80'000 20 %. Höhere Einkommenskategorien haben keine Berechtigung auf Gemeindebeiträge. Die Tarife sind in einem Anhang zum Reglement festgesetzt.

Beitragsberechtigt ist die Fremdbetreuung von Kindern bei Tagesfamilien, Kindertagesstätten, in Horten oder sonst vom Gemeinderat anerkannten Einrichtungen.



In der Praxis werden Familien ihren Anspruch auf einen Gemeindebeitrag bei der Finanzverwaltung ihrer Wohngemeinde geltend machen können. Dabei ist die erfolgte Zahlung mit entsprechendem Zahlungsnachweis zu belegen. Zugleich ist die Finanzverwaltung zu ermächtigen, die einschlägigen Steuerdaten beim Steueramt zu erheben.

Der entsprechende Vertragsentwurf liegt in der Zeit vom 08. November 2017 bis 22. November 2017 in der Gemeindekanzlei auf oder kann auf der Homepage unter www.hornussen.ch bzw. www.verwaltung3plus.ch eingesehen werden.

Antrag

Dem Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung sei zuzustimmen.

Traktandum 6 – Genehmigung der revidierten Satzungen des Gemeindeverbands Bezirk Laufenburg

Gemeindeverband im Bezirk für soziale Dienstleistungen

Seit über 40 Jahren erbringt der Gemeindeverband Bezirk Laufenburg für die Gemeinden der Region soziale Dienstleistungen in folgenden Fachbereichen:

- Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD, früher Amtsvormundschaft)
- Jugend- und Familienberatung (JFB)
- Logopädischer Dienst (LpD)
- Mütter- und Väterberatung (MVB)

Satzungen von 2002

Beim Gemeindeverband handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von § 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden. Die aktuellen Satzungen stammen aus dem Jahr 2002.

Einführung einer Geschäftsführung

Bisher war der Gemeindeverband sowohl in strategischer als auch in operativer Hinsicht direkt durch den Vorstand geführt worden, was bedeutete, dass die verantwortlichen Vorstandsmitglieder den einzelnen Fachbereichsleitern direkt vorgesetzt waren. Die zunehmend komplexen Herausforderungen der einzelnen Fachbereiche als auch der operativen und personellen Führung des

Verbands sind mit einem Vorstandsamt in Milizfunktion nicht mehr vereinbar. Vielmehr ist dazu eine Geschäftsführung erforderlich, welche eine ausreichende zeitliche Präsenz vor Ort sicherstellen kann und zugleich über das fachliche Know How als auch ausgewiesene Management-Fähigkeiten verfügt.

Die neue Verbandsstruktur wurde von der Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbands am 29. März 2017 bestätigt.

Revidierte Satzungen

Die Einführung einer Geschäftsführung mit eigenen Kompetenzen bedingte eine Anpassung der Verbandssatzungen. Der Vorstand nahm dies zum Anlass, die Satzungen einer generellen Überprüfung zu unterziehen. Nebst der Regelung der Kompetenzen der Geschäftsführung wurden in den Satzungen insbesondere die Referendums- und Initiativrechte der stimmberechtigten Bevölkerung gegenüber dem Gemeindeverband konkretisiert, die seit einer Anpassung des Gemeindegesetzes ab dem 01. Januar 2014 bestehen.

Die revidierten Satzungen wurden durch den Rechtsdienst der kantonalen Gemeindeabteilung vorgeprüft und von der Abgeordnetenversammlung am 24. August 2017 genehmigt. Sie können bei den Auflageakten zur Gemeindeversammlung eingesehen werden.

Kompetenz Gemeindeversammlung

Gemäss § 8 Abs. 1 der aktuellen Satzungen bedürfen Satzungsänderungen mit finanziellen Auswirkungen der Zustimmung der Verbandsgemeinden und der Rechtskontrolle des Regierungsrats.

Die vorgenommenen Satzungsänderungen erfordern gestützt auf diese Bestimmung im Bereich der Einführung einer Geschäftsführung (Regelungen in den §§ 4 lit. c sowie 12 der Satzungen) die Zustimmung der Gemeindeversammlungen der einzelnen Verbandsgemeinden. Die übrigen Anpassungen liegen in der Kompetenz der Abgeordnetenversammlung.

Antrag

Genehmigung der revidierten Satzungen des Gemeindeverbands Bezirk Laufenburg.

Traktandum 7 – Nachtragskredit für die Erweiterung der Kindergartenabteilung

Ausgangslage

Im Frühling 2017 wurde der Gemeinderat Hornussen dahingehend informiert, dass eine zweite Kindergartenabteilung geschaffen und dafür eine zweite Lehrkraft eingestellt werden müsse. Dieses Vorgehen wurde notwendig, da die Anzahl der Kindergarten-schüler die vom Departement Bildung, Kultur und Sport erlaubte Schülerzahl pro Kindergartenklasse überschreitet. Da die Zahl von 25 Kindergärtner bereits mit 28 überschritten war, konnte es zu keiner weiteren Sonderbewilligung für die Klassengrösse kommen.

Nach Diskussionen und Abwägungen von verschiedenen Lösungsansätzen hat sich der Gemeinderat Hornussen entschlossen, die Räumlichkeiten der Militärunterkunft für den Kindergarten umzugestalten. Für die baulichen Massnahmen hat der Gemeinderat ursprünglich mit einem Budgetrahmen von CHF 8'000.00 gerechnet. Im Budget 2017 sind für ein solches Vorhaben aufgrund der Situation im Jahre 2016 keine Gelder vorgesehen.

Sachverhalt

Zeigt sich, dass ein Budgetkredit nicht ausreicht, ist ein Nachtragskredit zu verlangen. Kleinere Kreditüberschreitungen sind gemäss § 90c des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 davon ausgenommen. Kein Nachtragskredit ist erforderlich für gebundene Ausgaben, für Jahrestanchen von Verpflichtungskrediten sowie für jenen Aufwand, dem im gleichen Rechnungsjahr ein sachbezogener Ertrag gegenübersteht (§ 90c GG).

Erträgt eine Ausgabe, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, keinen Aufschub, kann der Gemeinderat sie tätigen. Die Finanzkommission ist über die dringenden Ausgaben zu informieren (§ 90d GG).

Aufgrund der Dringlichkeit des notwendigen Schulraumes für den Start des Schuljahres 2017/2018 war der Gemeinderat Hornussen entsprechend § 90d GG zu diesen Ausgaben legitimiert. Die Finanzkommission Hornussen wurde über den Sachverhalt informiert.

Die Aufstellung der Abteilung Finanzen vom 05. Oktober 2017 zeigt auf, dass nach dem Abschluss der Arbeiten und dem Eingang sämtlicher Rechnungen die Ausgaben mit CHF 15'759.55 höher als die angenommenen CHF 8'000.00 ausfielen. Dazu kommen noch Kosten für die Abnahme der elektronischen Installationen in der Summe von rund CHF 2'000.00. Somit muss der Gemeindeversammlung ein Nachtragskredit über CHF 18'000.00 unterbreitet werden. Damit ist auch gewährleistet, dass für kleine Anpassungen und Änderungen bis Ende Jahr noch etwas an finanzieller Reserve vorhanden ist.

Aufgrund der Schülerzahlen der beiden betroffenen Kindergartenjahrgänge muss man auch in Zukunft mit Anpassungen in der Schulraumgestaltung rechnen. Der Gemeinderat wird daher die notwendigen Massnahmen zusammen mit der Schulpflege und der Schulleitung prüfen um für die Zukunft gewappnet zu sein.

Antrag

Der Nachtragskredit über CHF 18'000.00 für das Jahr 2017 für den Ausbau von Schulraum für die Kindergartenabteilung sei zu genehmigen.

Traktandum 8 – Nachtragskredit für die Flurstrassensanierung Oeschbrunnenhof

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 wurden die PWI-Massnahmen durch das Stimmvolk von Hornussen genehmigt. Zur Zeit ist man in der Umsetzung der genehmigten Massnahmen. Familie Brack ist mit der Bitte an den Gemeinderat gelangt, einen Flurstrassenabschnitt im Bereich Ihres Hofes zu übertee-ren.

Für dieses ausserplanmässige Vorhaben wurden Offerten der Firma Ernst Frey AG eingeholt. Die Offerten liegen vor und präsentieren sich wie folgt:

Oeschbrunnenhof ehem. Mergelweg

Belagsarbeiten	CHF	10'538.75
Bruttobetrag	CHF	10'538.75
Skonto 2 %	CHF	-210.80
Zwischentotal	CHF	10'327.95
Mehrwertsteuer 8 %	CHF	826.25
Nettobetrag ink. MwSt.	CHF	11'154.20

Der Gemeinderat Hornussen hat der Anfrage von Familie Brack entsprochen. Die Zustimmung wurde an die Bedingung verknüpft, dass sämtliche Kosten für dieses Vorhaben im Anschluss durch die Familie Brack übernommen werden. Ohne entsprechende unterzeichnete Zustimmungserklärung werden die Arbeiten nicht in Auftrag geben und die Kosten nicht durch die Gemeinde vorfinanziert.

Sachverhalt

Zeigt sich, dass ein Budgetkredit nicht ausreicht, ist ein Nachtragskredit zu verlangen. Kleinere Kreditüberschreitungen sind gemäss § 90c des Gesetztes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 davon ausgenommen. Kein Nachtragskredit ist erforderlich für gebundene Ausgaben, für Jahrestanchen von Verpflichtungskrediten sowie für jenen Aufwand, dem im gleichen Rechnungsjahr ein sachbezogener Ertrag gegenübersteht (§ 90c GG).

Erträgt eine Ausgabe, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, keinen Aufschub, kann der Gemeinderat sie tätigen. Die Finanzkommission ist über die dringenden Ausgaben zu informieren (§ 90d GG).

Antrag

Der Nachtragskredit über CHF 11'154.20 für das Jahr 2017 für die ausserordentlichen Sanierungsarbeiten der Flurstrasse Oeschbrunnenhof sei zu genehmigen.

Traktandum 9 – Nachtragskredit für den Hocheinbau Tierheim

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 wurden die PWI-Massnahmen durch das Stimmvolk von Hornussen genehmigt. Zur Zeit ist man in der Umsetzung der genehmigten Massnahmen. Familie Ackle wendete sich nach dem Entscheid der Gemeindeversammlung an den Gemeinderat und wünschte, dass die während der letzten PWI-Massnahme nicht vollendete Hofzufahrt zu ihrem ehemaligen Hof nun realisiert wird.

Für dieses ausserplanmässige Vorhaben wurden Offerten der Firma Ernst Frey AG eingeholt. Die Offerten liegen vor und präsentieren sich wie folgt:

Meliorationsanlagen Tierheim Hocheinbau

Regierarbeiten	CHF	630.00
Belagsarbeiten	CHF	12'838.10
Bruttobetrag	CHF	13'468.10
Skonto 2 %	CHF	-269.35
Zwischentotal	CHF	13'198.75
Mehrwertsteuer 8 %	CHF	1'055.90
Nettobetrag ink. MwSt.	CHF	14'254.65

Vorgängig wurde mit Familie Ackle das Gespräch gesucht. Der Gemeinderat unterbreitete Familie Ackle das Angebot, dass der Strassenbelag mit einem OB versehen werde. Familie Ackle erklärte sich bereit an die Kosten CHF 5'000.00 beizutragen, wenn dafür ein konventioneller Teerbelag eingebracht wird.

Sachverhalt

Zeigt sich, dass ein Budgetkredit nicht ausreicht, ist ein Nachtragskredit zu verlangen. Kleinere Kreditüberschreitungen sind gemäss § 90c des Gesetztes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 davon ausgenommen. Kein Nachtragskredit ist erforderlich für gebundene Ausgaben, für Jahrestanchen von Verpflichtungskrediten sowie für jenen Aufwand, dem im gleichen Rechnungsjahr ein sachbezogener Ertrag gegenübersteht (§ 90c GG).

Erträgt eine Ausgabe, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, keinen Aufschub, kann der Gemeinderat sie tätigen. Die Finanzkommission ist über die dringenden Ausgaben zu informieren (§ 90d GG).

Antrag

Der Nachtragskredit über CHF 14'254.65 für das Jahr 2017 für die ausserordentlichen Sanierungsarbeiten des Hocheinbaus zum Tierheim sei zu genehmigen.





Traktandum 10 – Nachtragskredit für die Flurstrassensanierung Widacher

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 wurden die PWI-Massnahmen durch das Stimmvolk von Hornussen genehmigt. Zur Zeit ist man in der Umsetzung der genehmigten Massnahmen. Der Gemeinderat hat sich entschieden im Rahmen dieser Massnahmen naheliegende Flurstrassen ebenfalls zu sanieren und zu teeren.

Für dieses ausserplanmässige Vorhaben wurden Offerten der Firma Ernst Frey AG eingeholt. Die Offerten liegen vor und präsentieren sich wie folgt:

Widacher

Belagsarbeiten	CHF	2'526.50
Bruttobetrag	CHF	2'526.50
Skonto 2 %	CHF	-50.55
Zwischentotal	CHF	2'475.95
Mehrwertsteuer 8 %	CHF	198.10
Nettobetrag ink. MwSt.	CHF	2'674.05

Sachverhalt

Zeigt sich, dass ein Budgetkredit nicht ausreicht, ist ein Nachtragskredit zu verlangen. Kleinere Kreditüberschreitungen sind gemäss § 90c des Gesetztes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 davon ausgenommen. Kein Nachtragskredit ist erforderlich für gebundene Ausgaben, für Jahrestanchen von Verpflichtungskrediten sowie für jenen Aufwand, dem im gleichen Rechnungsjahr ein sachbezogener Ertrag gegenübersteht (§ 90c GG).

Erträgt eine Ausgabe, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, keinen Aufschub, kann der Gemeinderat sie tätigen. Die Finanzkommission ist über die dringenden Ausgaben zu informieren (§ 90d GG).

Antrag

Der Nachtragskredit über CHF 2'674.05 für das Jahr 2017 für die ausserordentlichen Sanierungsarbeiten von Flurstrassen sei zu genehmigen.

Traktandum 11 – Nachtragskredit für die Flurstrassensanierung Ittenthalerstrasse

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 wurden die PWI-Massnahmen durch das Stimmvolk von Hornussen genehmigt. Zur Zeit ist man in der Umsetzung der genehmigten Massnahmen. Der Gemeinderat hat sich entschieden im Rahmen dieser Massnahmen naheliegende Flurstrassen ebenfalls zu sanieren und zu teeren.

Für dieses ausserplanmässige Vorhaben wurden Offerten der Firma Ernst Frey AG eingeholt. Die Offerten liegen vor und präsentieren sich wie folgt:

Ittenthalerstrasse

Belagsflick	CHF	5'150.00
Bruttobetrag	CHF	5'150.00
Skonto 2 %	CHF	-103.00
Zwischentotal	CHF	5'047.00
Mehrwertsteuer 8 %	CHF	403.75
Nettobetrag ink. MwSt.	CHF	5'450.75

Sachverhalt

Zeigt sich, dass ein Budgetkredit nicht ausreicht, ist ein Nachtragskredit zu verlangen. Kleinere Kreditüberschreitungen sind gemäss § 90c des Gesetztes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 davon ausgenommen. Kein Nachtragskredit ist erforderlich für gebundene Ausgaben, für Jahrestanchen von Verpflichtungskrediten sowie für jenen Aufwand, dem im gleichen Rechnungsjahr ein sachbezogener Ertrag gegenübersteht (§ 90c GG).

Erträgt eine Ausgabe, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, keinen Aufschub, kann der Gemeinderat sie tätigen. Die Finanzkommission ist über die dringenden Ausgaben zu informieren (§ 90d GG).

Antrag

Der Nachtragskredit über CHF 5'450.75 für das Jahr 2017 für die ausserordentlichen Sanierungsarbeiten von Flurstrassen sei zu genehmigen.

Traktandum 12 – Zusatzkredit für die PWI Massnahmen

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 wurden die PWI-Massnahmen durch das Stimmvolk von Hor-nussen genehmigt. Zur Zeit ist man in der Umsetzung der genehmigten Massnahmen. Im Rahmen der Bodenproben bei der Hofzu-fahrt wurde festgestellt, dass in der Koffe-rung sowie dem Belag sehr hohe PAK (Poly-cyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) Werte vorhanden sind.

Die Kofferrung und der Teerbelag ist daher zu entfernen und fachmännisch zu Entsor-gen. Diese Kosten waren in der Offerte der Bauunternehmung nicht vorgesehen, da vorgängig keine entsprechenden Untersu-chungen durchgeführt wurden.

Sachverhalt

Gemäss den Ausführungen der Firma KSL waren ursprünglich mit Mehrkosten inklusi-ve Transport von CHF 175'000.00 zu rech-nen. Das Projekt konnte nun überarbeitet und leicht angepasst werden. Daher fal-len die Zusatzkosten nicht so hoch wie ur-sprünglich angenommen aus.

Gemäss der aktuellsten Rückmeldungen muss mit Mehrkosten von CHF 50'000.00 gerechnet werden.

Zeigt sich vor oder während der Ausfüh-rung eines Vorhabens, dass der gesproche-ne Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen. Ist dies ohne bedeutende nachteilige Folgen für die Ge-meinde nicht möglich, bewilligt der Ge-meinderat den Zusatzkredit und hat die Finanzkommission darüber zu informieren (§ 90i GG). Mit der Genehmigung der Kredi-tabrechnung werden allfällige Mehrausga-ben bewilligt (§ 90i Abs. 2 GG).

Antrag

Der Zusatzkredit über CHF 50'000.00 für das Entfernen des PAK belasteten Teerbelag-es und der Kofferrung sei zu genehmigen.

Traktandum 13 – Voranschlag 2018 mit einem Steuerfuss von 122%

Das Budget für das Jahr 2018 ist unter www.verwaltung3plus.ch publiziert und kann heruntergeladen werden. Das Budget kann auf Wunsch auch in Papierform bei der Abteilung Finanzen bezogen werden. Gerne unterbreiten wir Ihnen folgende kur-ze Ausführungen zum Voranschlag:

Dem betrieblichen Aufwand von CHF 4'237'500.00 steht ein betrieblicher Ertrag von CHF 3'989'250.00 gegenüber. Dies führt zu einem Ergebnis aus betrieb-licher Tätigkeit von CHF -248'250.00. Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsver-mögen belaufen sich auf CHF 156'500.00. Der Nettofinanzertrag beträgt CHF -14'600 womit sich ein Operatives Ergebnis von CHF -262'850.00 ergibt. Aufgrund der Än-derung der Weisung zur Entnahme aus der Auswertungsreserve durch die Auf-sichtsbehörde wird im Voranschlag 2017 eine Entnahme von CHF 32'000.00 getätigt (Mehrabschreibung HRM1 zu HRM2). So-mit resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 230'850.00, welcher dem Eigenkapital belastet wird.

Massgebend für die Vermögensentwicklung ist die Selbstfinanzierung. Sie ist jene Sum-me, die zur Finanzierung der Investitionen durch eigene, im selben Rechnungsjahr er-wirtschafteten Mittel eingesetzt werden kann. Die geplanten Nettoinvestitionen von CHF 61'900.00 können nicht mit eigenen Mittel finanziert werden. Die Selbstfinanzie-rung beträgt CHF -72'700.00 womit ein Fi-nanzierungsfehlbetrag von CHF 134'600.00 resultiert.

Antrag

Dem Voranschlag 2018 mit einem Steuer-fuss von 122% sei zuzustimmen.



Traktandum 14 – Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ramona Völkel

Frau Ramona Völkel, geb. 07. Februar 1978, deutsche Staatsangehörige, ersucht um Einbürgerung in der Schweiz, im Kanton Aargau und in der Gemeinde Hornussen. Frau Völkel ist seit Juli 2005 in Hornussen wohnhaft. Frau Völkel arbeitet als kaufmännische Angestellte bei der David Gym AG und der Physiokandil, beide in Schlieren.

Das eingereichte Einbürgerungsgesuch wurde vom Gemeinderat geprüft. Die vorhandenen Akten, das durchgeführte Gespräch sowie die gestellten Prüfungsfragen haben gezeigt, dass Frau Völkel sämtliche Erfordernisse für die Einbürgerung erfüllen. Sie sind in der Schweiz gut integriert. Der Gemeinderat befürwortet die Einbürgerung.

Nachdem der Gemeinderat das Gesuch eingehend geprüft und für in Ordnung befunden hat, wird es der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Sofern die Gemeindeversammlung der Bewerberin das Bürgerrecht zusichert, wird das Gesuch an den Kanton zur Bearbeitung weitergeleitet. Nach Einholung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung entscheidet die Einbürgerungskommission des Grossen Rates definitiv über das Gesuch.

Für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts erhebt die Gemeinde eine Abgabe. Die Gebührenbemessung erfolgt gemäss § 6 ff. der Verordnung über die Gebühren im Bürgerrechtswesen. Sie beträgt CHF 1'500.00 pro Person für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, für unmündige Kinder die Hälfte, wenn sie in das Gesuch der Eltern miteinbezogen werden. Frau Völkel wurde eine Gebühr von CHF 1'500.00 in Rechnung stellt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Frau Ramona Völkel, geb. 07. Februar 1978.

Traktandum 15 – Verschiedenes und Umfrage

- Entwicklungskonzept BEEH (Phase 1)
- Strassenbeleuchtung Mülimatt

